

28. III. 1916

* (Einkellung der Verbreitung von Druckschriften.) Das Amtsblatt zur heutigen „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Reihe von Kundmachungen der Wiener Polizeidirektion, mit denen verschiedene Druckschriften auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGV. Nr. 158, gemäß § 7, lit. a, des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGV. Nr. 66, eingestellt werden. Es befinden sich darunter: die nichtperiodischen Druckschriften (Flugschrift mit Maschinenschrift hergestellt): „Aufruf der Parteivorstände der dem internationalen sozialdemokratischen Bureau angeschlossenen Parteien“, Druck und Verlag: Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz, und „Der arabische Orient und der Krieg“ von Dr. A. Mi-Bajchan, Druck und Verlag Artificielles Institut Drell, Fühlh u. Co. in Zürich, endlich ein zu Gallesville im Staat Staase, Texas, in tschechischer Sprache erscheinender Kalender. — Aus Budapest, 28. d., wird uns telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung der Gesamtregierung, wonach der Verkauf und die Verbreitung solcher Presseerzeugnisse verboten ist, die geheime Schriftzeichen enthalten oder mit geheimer Tinte geschrieben sind.